

RUNDSCHREIBEN NR. 05/2019 - BUCHHALTUNG  
**TELEMATISCHE ÜBERMITTLUNG DER TAGESEINNAHMEN**

—  
**VORÜBERGEHENDE AUFHEBUNG DER STRAFEN**

Mittels dem GD Nr. 34/2019, dem sogenannten “Decreto Crescita”, wurde die Frist zur telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen festgesetzt und die Strafen bezüglich der telematischen Abspeicherungs- und Übermittlungspflicht der Tageseinnahmen für das erste Semester vorübergehend aufgehoben.

Vorausgeschickt, dass die Pflicht zur telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen ab:

- dem 01/07/2019 für Unternehmen mit einem Umsatz von über €400.000;
- dem 01/01/2020 für alle anderen Unternehmen;

**aufrecht bleibt**, wurde mit dem oben genannten Gesetzesdekret die Bestimmung eingeführt, **dass die Tageseinnahmen innerhalb von 12 Tagen ab dem Abschluss der jeweiligen Geschäftsoperation auf telematischem Wege an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden müssen.**

Die tägliche Aufzeichnung der Daten sowie die periodischen MwSt.- Abrechnungen bleiben selbstverständlich unverändert.

### **Vorübergehende Aufhebung der Strafen**

Mit der Einführung der Übermittlungsfrist von 12 Tagen wurde auch die vorübergehende Aufhebung der Strafen für das erste Semester vorgesehen, die in Verbindung mit der elektronischen Abspeicherung der Tageseinnahmen und der telematischen Übermittlung derselben stehen. Um in Genuss der vorübergehenden Aufhebung der Strafen zu kommen, wird es aber dennoch Pflicht sein, **die Tageseinnahmen innerhalb des Folgemonats auf telematischem Wege der Agentur der Einnahmen zu übermitteln.**

Zusammenfassend wurde die Aufhebung der Strafen:

- bis zum 31.12.2019 für Unternehmen mit einem Umsatz über € 400.000 vorgesehen (Pflicht besteht ab dem 01.07.2019);
- bis zum 30.06.2020 für alle anderen Unternehmen (Pflicht besteht ab dem 01.01.2020)

vorgesehen.

### **Unternehmen, die noch nicht über eine telematische Registrierkasse verfügen**

Mittels dem Rundschreiben Nr. 15/E hat die Agentur der Einnahmen klargestellt, dass all jene Unternehmen, die nicht über eine telematische Registrierkasse verfügen folgende Richtlinien einhalten müssen:

- die Tageseinnahmen müssen auf telematischem Wege der Agentur der Einnahmen innerhalb des Folgemonats übermittelt werden, wobei **die genaue Vorgangsweise noch bekannt gegeben wird;**

- die tägliche Aufzeichnung der Tageseinnahmen muss mittels der Registrierkasse oder den Steuerbelegen - „Ricevute fiscali“ - abgewickelt werden, diese müssen auch weiterhin auf dem Einnahmen-Register - “Registro dei corrispettivi” – übertragen werden. **Die genannte Vorgangsweise ist als eine vorübergehende Lösung zu verstehen**, da ab der Aktivierung der telematischen Registrierkassen oder spätestens bei Ablauf des Semesters, in dem die Strafen aufgehoben wurden, die telematische Abspeicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen mittels der entsprechenden Registrierkassen ausnahmslos Pflicht werden.

### Unternehmen die bereits über telematische Registrierkassen verfügen

Die Möglichkeit für das erste Semester die Tageseinnahmen innerhalb des Folgemonats telematisch zu übermitteln, besteht auch für jene Unternehmen, die bereits über eine aktive telematische Registrierkasse verfügen.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Corrado Picchetti -

